



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde

H.Carnuth KG
Industriestr. 16
94327 Bogen-Furth

Straubing, 17.11.2022

AZ: 22 – 1711/1

Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

Zimmer 231

Telefon 09421/973-106

Telefax 09421/973-252

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Wesentliche Änderung der bestehenden Metallrecycling- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf dem Grundstück Fl. Nr. 1467 Gemarkung Oberalteich durch baurechtliche Änderungen und technische Anpassungen der Sortierhalle mit Sortieranlage nach Brandschaden sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form durch die Fa. H.Carnuth KG, Industriestr. 16, 94327 Bogen-Furth

Anlagen

Antragsunterlagen (*werden gesondert zugesandt; nur ein gestempeltes Exemplar*)
Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- 1.1. Die H.Carnuth KG, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer IV. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Metallrecycling- und Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf dem Grundstück Fl. Nr. 1467 der Gemarkung Oberalteich

durch baurechtliche Änderungen und technischen Anpassungen der Sortierhalle mit Sortieranlagen nach Brandschaden

sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form.

2. *Folgende Befreiung wird erteilt:*

Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Stadt Bogen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Furth wegen Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe.

3. *Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.12.2018,*

Az: 43-1711/1 weiterhin ihre Gültigkeit. Die genannten Bestimmungen sind jeweils kursiv abgedruckt. Die Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.

II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.11.2022 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Genehmigungsantrag vom 31.03.2022, mit Ergänzung vom 26.09.2022
- Antrag auf Auslegungsverzicht vom 31.03.2022 mit Ergänzung vom 26.09.2022
- Lageplan, M 1: 2000 vom 11.02.2022
- Lageplan, M 1: 1000 vom 11.02.2022
- Anlagen – und Verfahrensbeschreibung vom 25.02.2022 ergänzt am 26.09.2022
- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung vom 25.02.2022, ergänzt am 26.09.2022
- Maximale Anlagenleistung, vorgesehene Produktionsleistung, Betriebszeiten sowie geplante Lebensdauer der Anlage
- Darstellung der Investitionskosten
- Fließbilder und Verfahrensschemata, Verfahrensanweisung B Lagerplatz / Schredder, Erläuterungen zum Baurecht
- Antrag auf Baugenehmigung vom 01.03.2021
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs vom 01.03.2021
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 01.03.2021
- Stellplatznachweis vom 01.03.2021
- Objektbeschreibung, Aufstellung Nutzfläche, Berechnung umbauter Raum und Baukosten vom 01.03.2021
- Tektur zu den Eingabeplänen:
 - Lageplan M 1: 1000, M 1: 100, Plan Nr. T-1.0 vom 01.03.2021
 - Lageplan M 1: 1000, M 1: 500, Plan Nr. T-1.0 a vom 01.03.2021, geändert 04.11.2022
 - Eingabeplan Grundriss EG M 1/100, Plan-Nr. T-2.0 vom 01.03.2021
 - Eingabeplan Grundriss OG M 1/100, Plan Nr. T-3.1 vom 01.03.2021
 - Eingabeplan Grundriss EG M 1: 100, Plan Nr. T 4.1 a vom 01.03.2021, ergänzt 01.08.2022
 - Eingabeplan Grundriss OG M 1: 100, Plan Nr. T 5.1 a vom 01.03.2021, ergänzt 01.08.2022
 - Eingabeplan Lageplan PKW Stellplätze und Trafostation, Plan Nr. T 8.0 vom 01.03.2021
 - Übersicht – Zugang zu Geschossflächen M 1: 100, Plan –Nr. Ü 10 vom 01.03.2021
- Technische Unterlagen Maschinenausstattung
- Gehandhabte Stoffe vom 03.03.2022
- Darstellung Luftreinhaltung
- Darstellung Lärm- und Erschütterungsschutz
- Darstellung Anlagensicherheit, Abfälle und Energieeffizienz
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Darstellung zum Ausgangszustand des Grundstücks, Arbeitsschutz, Wasserrecht sowie Naturschutz

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke sowie durch Roteintragungen in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Anlagenkenn- und Betriebsdaten



IV. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

1. Abfallwirtschaft

1.1 *In der Anlage dürfen folgende nicht gefährliche **Einsatzstoffe** gelagert und geschreddert werden:*

12 01 02 *Eisenstaub und -teile (Anmerkung: der staubende Anteil darf nicht geschreddert werden)*

12 01 03 *NE-Metallfeil- und drehspäne*

12 01 04 *NE-Metallstaub und -teilchen (Anmerkung: der staubende Anteil darf nicht geschreddert werden)*

12 01 13	Schweißabfälle
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen; Einschränkung: nur schadstoffentfrachtete Elektrogeräte, die von zertifizierten Erstbehandlungsanlagen übernommen werden
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	NE-Metalle
20 01 40	Metalle

1.2 Folgende nicht gefährliche **Stoffe** dürfen nur in der Halle gelagert und sortiert, aber nicht geschreddert werden:

10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 05 04	andere Teilchen und Staub (Abfälle aus der therm. Zinkmetallurgie)
10 06 04	andere Teilchen und Staub (Abfälle aus der therm. Kupfermetallurgie)
10 07 04	andere Teilchen und Staub (Abfälle aus der therm. Silber-, Gold- und Platinmetallurgie)
10 08 04	andere Teilchen und Staub (Abfälle aus sonstiger therm. NE-Metallurgie)

1.3 Folgende **gefährliche Abfälle** dürfen in der Anlage nur gelagert, aber nicht geschreddert werden:

10 04 05	andere Teilchen und Staub (Abfälle aus therm. Bleimetallurgie)
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

1.4 Folgende nicht gefährliche **Abfälle** fallen in der Anlage an:

16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen (Schredderschwerfraktion / Schreddermüll)

Diese sind zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen.

1.5 Folgende gefährliche Abfälle fallen in der Anlage an:

13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

- 15 02 02 *Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind***
- 16 01 07 *ÖlfILTER***
- 19 10 03 *Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten***
- 19 10 05 *andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten***

*Alle diese **gefährlichen Abfälle** sind wiederzuverwerten, an eine Fachfirma für Abfallrecycling abzugeben oder als Sonderabfälle der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB) zuzuführen.*

Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 02.10.2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- 1.6 *Für das Siebtrommelmaterial, die Schredderschwerfraktion und die in den Staubfiltern abgeschiedenen Stäube sind PCB Analysen durchzuführen. Die Probenahme hat nach LAGA PN 98 oder nach DIN 19698 Teil 2 zu erfolgen. Die Analyse hat nach den Vorgaben der jeweils gültigen „LAGA Methodensammlung Abfalluntersuchung“ zu erfolgen. Die PCB Summe nach LAGA darf 50 mg/kg TM nicht überschreiten. Wird der Wert von 50 mg/kg überschritten ist der Abfall im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung – PCBAbfallV ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Die Probenahmen und die Analysen sind turnusmäßig einmal pro Jahr durchzuführen.

Vorbehalt:

Bei auffälligen PCB Gehalten bleibt eine Anpassung der Untersuchungszyklen vorbehalten.

- 1.7 *Eine Vermischung der in den Staubfiltern abgeschiedenen Stäube mit dem Siebtrommelmaterial oder der Schredderschwerfraktion ist nicht zulässig.*
- 1.8 *Das Siebtrommelmaterial, die Schredderschwerfraktion (grob) bzw. die in den Staubfiltern abgeschiedenen Stäube sind zur Vermeidung von Auswaschung durch Regen bzw. zur Vermeidung von Windverfrachtungen in abgedeckten oder geschlossenen Containern oder in den überdachten Lagerboxen zwischenzulagern.*

Bei einer Zwischenlagerung in den einseitig offenen Lagerboxen ist durch die rechtzeitige Leerung der Boxen sicherzustellen, dass sich das jeweilige Material immer vollständig unter Dach befindet.

Vorbehalt:

Wenn eine wind- und regengeschützte Lagerung in den einseitig offenen Boxen nicht zuverlässig sichergestellt wird, bleibt die Anordnung weitergehender Maßnahmen vorbehalten.

- 1.9 *Aufbauorganisation*

Der Betrieb muss mindestens über eine von den übrigen Organisationseinheiten auch personell getrennte Organisationseinheit „Kontrolle“ verfügen. Die Organisationseinheit „Kontrolle“ ist verantwortlich für die Annahmekontrolle sowie sämtliche sonstigen im Folgenden genannten Kontrollen.

Die Aufbauorganisation des Betriebes ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind namentlich anzugeben. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuches und ist auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

- 1.10 *Annahmekontrolle*

Bei der Annahme der Abfälle ist eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis bzw. mit den Begleitpapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen. Es ist eine Eingangskontrolle vorzunehmen, die folgende Schritte zu umfassen hat:

- Mengenermittlung
- Ermittlung der Herkunft der Abfälle
- Feststellung der Zulässigkeit der Abfallart
- Sichtkontrolle und organoleptische Prüfung zur Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile
- bei gefährlichen Abfällen Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis

1.11 Personal

Beim Betrieb der Anlage darf nur Personal eingesetzt werden, das über die entsprechende Sachkunde verfügt. Das Personal ist vor der Aufnahme der Tätigkeit in die Anlage, in die Betriebsordnung und das Betriebstagebuch einzuweisen. Es ist regelmäßig – mindestens einmal jährlich – fortzubilden.

1.12 Betriebsordnung

*Zum Betrieb der Anlage ist eine **Betriebsordnung** zu erstellen. Diese ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In die Betriebsordnung sind auch Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen z.B. wo die verschiedenen Abfällen abzulagern sind.*

1.13 Betriebshandbuch

Zum Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörungen und die für die Betriebssicherheit der Anlagen erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.

1.14 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten bzw. relevanten Informationen enthalten sind. Es soll insbesondere folgende Punkte enthalten bzw. folgende Funktionen erfüllen:

- *Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise für die zur Lagerung und / oder Behandlung vorgesehenen Abfälle bzw. für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen,*
- *Angaben zu allen in der Anlage gelagerten bzw. umgeschlagenen Abfällen sowie der Materialien, die außerhalb der Anlage auf andere Art und Weise verwertet oder beseitigt werden,*
- *als Register der angenommenen Abfälle nach § 24 Nachweisverordnung dienen,*
- *als Register gemäß § 24 Nachweisverordnung aller Materialien dienen, die außerhalb der Anlage auf eine andere Art und Weise verwertet oder beseitigt werden,*

- die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den für die Anlage genehmigten Abfallschlüsselnummern und getroffene Maßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
- Ergebnisse von Untersuchungen und von Messungen im Rahmen der Selbstüberwachung,
- Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen,
- die Einweisung des Personals in die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sowie die Fortbildung (siehe Nebenbestimmung 1.11),
- für den Fall von Beanstandungen bei der Eingangskontrolle (gemäß Nebenbestimmung 1.10) die Ergebnisse der Eingangskontrolle sowie das jeweilige Vorgehen,
- Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, Details über mögliche Ursachen und die veranlassten Maßnahmen gemäß Nebenbestimmung 1.15
- Dokumentation über Art und Umfang aller Wartungsarbeiten.

Das Betriebstagebuch ist auf dem neuesten Stand zu halten und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens monatlich abzuzeichnen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

1.15 Meldung besonderer Vorkommnisse

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich zu melden.

1.16 Jahresübersicht

Vom Betreiber ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben anzufertigen:

- a) alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Herkunft,
- b) alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Verbleib,
- c) alle als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Verbleib,
- d) alle Nichtübereinstimmungen der angelieferten Abfälle mit den für die Anlage genehmigten Abfallschlüsselnummern und getroffene Maßnahmen,

e) *alle besonderen Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen.*

Die Daten der Buchstaben d) und e) sind, soweit erforderlich, auszuwerten und zu beurteilen.

Zusätzlich sind auch die Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrollanalysen für die PCB-Gehalte der Schredderfraktionen und der aus den Staubfiltern abgeschiedenen Stäube vorzulegen.

Die Jahresübersicht ist dem Landratsamt Straubing-Bogen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

2 Luftreinhaltung

2.1 *Hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung ist die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18.August.2021 zu beachten.*

2.2 *Die beim Schreddervorgang in der Rotormühle sowie die in der Sortieranlage und an den Übergabestellen, z.B. Magnettrommeln entstehenden Stäube sind zu erfassen, abzusaugen und einem geeigneten filternden Abscheider zuzuführen. Eine Umgehung der Abscheideanlage muss ausgeschlossen sein.*

2.3 *Die Entstaubungsanlagen für den Schredder und die Sortieranlage sind so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb auftretenden Stäube erfasst und verarbeitet werden können.*

2.4 *Die filternden Abscheider sind mit einer automatischen Abreinigungsvorrichtung zu versehen. Der Abreinigungsvorgang ist über ein Zeitrelais oder über Druckdifferenz-Messung zu steuern. Es ist ausreichend Ersatz-Filterbetuchung vorrätig zu halten.*

2.5 *Die Entstaubungsanlage für den Schredder ist so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas folgender Grenzwert eingehalten wird:*

Staubförmige Emissionen: 5 mg/m³

2.6 *Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen*

den Massenstrom 0,50 kg/h

oder

die Massenkonzentration 50 mg/m³

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff insgesamt nicht überschreiten. Die Anforderungen für die Emissionen an organischen Stoffen der Klassen I und II finden keine Anwendung.

2.7 *Die Einhaltung der in 2.5 und 2.6 genannten Emissionsbegrenzungen ist spätestens bis 31.03.2023 durch Emissionsmessungen nachzuweisen. Die Messungen sind turnusmäßig alle sechs Monate durchzuführen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die Messung der Emissionen alle 12 Monate erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden. Die Messungen dürfen nur von einer nach §29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden. Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.*

Zusammen mit dem Messbericht ist eine nachvollziehbare Auswertung der Messergebnisse nach VDI 2448 Blatt 2 und der sich daraus ergebende Zeitpunkt der nächsten Emissionsmessung vorzulegen.

- 2.8 Die im Anhang 4 der TA Luft vom 18. August 2021 genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren, dürfen als Mindestanforderung

den Massenstrom im Abgas 0,25 µg/h
 oder
 die Massenkonzentration im Abgas 0,1 ng/m³

nicht überschreiten. Die Probenahmezeit soll 8 Stunden nicht überschreiten.

Für die Summe aller in Anlage 2 der 17.BImSchV (in der jeweils geltenden Fassung) genannten Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle ist eine Massenkonzentration im Abgas von 0,1 ng/m³ anzustreben.

- 2.9 Die Einhaltung der in 2.8 genannten Emissionsbegrenzungen ist spätestens bis 31.03.2023 durch Emissionsmessungen nachzuweisen. Die Messungen sind turnusmäßig alle zwölf Monate durchzuführen. Die Messungen dürfen nur von einer nach §29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden. Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.
- 2.10 Die gereinigte Abluft aus der Entstaubungsanlage für den Schredder ist über einen Abluftkamin von 21,3m Höhe über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Ablufschornsteinöffnung darf nicht überdacht sein. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor angebracht werden.

3 Lärmschutz

- 3.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.*
- 3.2 *Die Beurteilung von Lärmbelästigungen, die mit dem Betrieb der Fa. Carnuth auf der Fl. Nr. 1467 der Gemarkung Oberalteich in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 durchzuführen.*

Insbesondere dürfen die betrieblich verursachten Beurteilungspegel im Freien vor den geöffneten Fenstern von nach DIN 4109 schutzwürdigen Aufenthaltsräumen der folgenden Wohngebäude in der Nachbarschaft die folgenden Immissionsanteile I_{Azul} nicht überschreiten:

Zulässige Immissionsanteile I _{Azul} für den Gesamtbetrieb [dB(A)]					
	IO 1	IO 2	IO 2a	IO 2b	IO 3
Tag	47,1	54,3	53,7	42,7	48,1
Nacht	23,1	30,3	29,7	18,7	24,1

Tagzeit: 6:00 bis 22:00 Uhr
 Nachtzeit: Ungünstigste volle Nachtstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr

IO 1: Wohnhaus Niedermenach 2 Fl. Nr. 1399
 IO 2: Wohnhaus Niedermenach 7 Fl. Nr. 1413
 IO 2a: Wohnhaus Niedermenach 7a Fl. Nr. 1414
 IO 2b: Wohnhaus Niedermenach 5 Fl. Nr. 1412
 IO 3: Wohnhaus Niedermenach 9 Fl. Nr. 1391

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm gelten auch dann als verletzt, wenn diese durch einzelne kurzzeitige Geräuschereignisse um mehr als 30 dB(A) während der Tagzeit oder um mehr als 20 dB(A) in der Nachtzeit überschritten werden.

Während der Nachtzeit dürfen auf dem Betriebsgelände keine schalltechnisch relevanten Tätigkeiten stattfinden (z.B. Rotormühle, Absauganlagen, LKW-Bewegungen, Ladetätigkeiten im Freien).

- 3.3 Die bewerteten Schalldämm- Maße der Außenbauteile des bestehenden Hallengebäudes dürfen folgende Werte nicht unterschreiten:

Umfassungswände, Dach und Fenster:	$R'w = 30 \text{ dB}$
Lichtbänder:	$R'w = 25 \text{ dB}$
Tore:	$R'w = 20 \text{ dB}$

Bei der Bauausführung der neu zu errichtenden Hallengebäude dürfen die Außenbauteile folgende Schalldämm- Maße nicht unterschreiten:

Umfassungswände im Sockelbereich aus Stahlbeton:	$R'w = 30 \text{ dB}$
Stahlblechkassetten im oberen Hallenbereich:	$R'w = 20 \text{ dB}$
Fenster und Rolltore:	$R'w = 20 \text{ dB}$
Dach inkl. Lichtkuppeln:	$R'w = 20 \text{ dB}$

- 3.4 Die Lärmabstrahlung von Maschinen, Aggregaten, Fördereinrichtungen, Kompressoren, Ventilatoren usw. ist dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend so gering wie möglich zu halten. Dies ist durch Maßnahmen wie z.B. Auswuchten, Kapselung, Einbau von Schalldämpfern sicherzustellen.
- 3.5 Körperschallabstrahlende Anlagenteile wie Rotormühle, Vibrationsrinnen, Ventilatoren usw. sind schwingungsgedämpft aufzustellen und mittels elastischer Elemente von körperschallabstrahlenden Bauelementen bzw. Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.6 Die Rotormühle ist zur Senkung des Halleninnenpegels vollständig einzuhausen. Damit, dass die Decke aus sicherheitstechnischen Aspekten als Planenkonstruktion ausgeführt ist, besteht Einverständnis.
- 3.7 In der Ladehalle darf ein mittlerer Innenpegel von $L_i = 85 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden. Zur Vermeidung von Mehrfachreflexionen und Reduzierung der Innenpegel sind die Deckenuntersichten der neuen Hallen und des Sortierplatzes schallabsorbierend (Schallabsorptionsgrad $< 0,8$ bei 500 Hz) auszubilden.

Das Tor auf der Ostseite ist während des Hallenbetriebes geschlossen zu halten.

- 3.8 Die ins Freie führenden lärmrelevanten Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.

Bei der bestehenden Abluftöffnung der Entstaubungsanlage des Schredders darf folgender Schalleistungspegel nicht überschritten werden: $L_{WAeq} = 95 \text{ dB(A)}$.

Die stationäre Abluftanlage auf dem Dach (Gehäuse und Ausblas) darf folgenden Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Abluftanlage der Entstaubungsanlage über Dach: $L_{WAeq} = 90 \text{ dB(A)}$.

Arbeitsschutz

1. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu erstellen. Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen auszuwählen und festzulegen, so dass die Gefährdungen der Beschäftigten soweit wie möglich verringert werden.

2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch die Fristen zu ermitteln, in denen die verschiedenen Arbeitsmittel und Anlagenteile zu überprüfen sind. Dabei ist auch festzulegen, von wem die Prüfungen vorzunehmen sind. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
3. Für den Bereich der Gefahrstoffe wird die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch den § 6 der Gefahrstoffverordnung konkretisiert. Der Arbeitgeber hat festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen.
4. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.
6. Die Fluchtwege in den geplanten Anlagen sind in Abhängigkeit von vorhandenen Gefährdungen, sowie in Abhängigkeit von Lage und Größe der Anlage einzurichten.
7. Auf die Fluchtwege und Ausgänge ist durch Sicherheitskennzeichnung hinzuweisen. Auch bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung muss ein gefahrloses Verlassen möglich sein.
8. Die Türen im Verlauf der Fluchtwege müssen als Drehflügeltür, die in Fluchtrichtung aufschlagen, ausgeführt werden. Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen, die während des Betriebes verschlossen gehalten werden, sind so einzurichten, dass sie sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen (z. B. Panikschloss). Auf die Fluchtwege und Ausgänge ist durch Sicherheitskennzeichnung hinzuweisen.
9. Für den Betrieb ist ein Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen.
10. Darüber hinaus können sich weitergehende Anforderungen an Fluchtwege und Notausgänge aus den Arbeitsstättenregeln ergeben. Dies gilt z. B. für das Erfordernis zur Einrichtung eines zweiten Fluchtweges in explosionsgefährdeten Bereichen oder die Notwendigkeit einer Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege
11. Je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen vorgesehen werden. Für die Ausrüstung mit Handfeuerlöschern ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ zugrunde zu legen. Die Feuerlöscher müssen für die gelagerten Materialien geeignet sein.
12. Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und verwendet werden, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten. Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn z.B. die CE-Kennzeichnung angebracht ist, die Konformitätserklärung vorhanden ist und die Betriebsanleitung vorliegt

13. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlagen in den Ex-Bereichen (soweit vorhanden) sind Prüfungen nach § 15 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 auf Explosionssicherheit und Explosionsschutz durchzuführen.
14. Sämtliche Arbeits-, Wartungs- und Instandhaltungsstellen an den Anlagenteilen müssen genügend breite Arbeitsbühnen bzw. Podeste haben, die über sicher begehbare Treppen bzw. Hilfstreppen, Aufstiege und Laufstiege zugänglich sein müssen.
15. Bei Arbeits- und Wartungsstellen, bei denen die Gefahr des Absturzes besteht, sind diese mit einer ständigen Sicherung gegen Absturz zu versehen.
16. Die Lärmbereiche sind mit Gebotszeichen „Gehörschutz benutzen“ zu kennzeichnen.

Baurecht

1. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:
 - 1.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt Straubing-Bogen unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.
 - 1.2 Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) nach Art. 62 b Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblatts „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
 - 1.4 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.
2. Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit sind nach § 10 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen. Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bauteilen darf dabei erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung mit Beschreibungen, Zeichnungen und Prüfzeugnissen durch das Landratsamt geprüft worden ist und die jeweiligen Bauarbeiten freigegeben wurden.

Naturschutz

1. *Die Grenzbeplantzung entlang des Grundstückes der Firma Holland (Grundstück Fl. Nr. 1467/1) ist zu erhalten.*
2. *Der an der östlichen bzw. nordöstlichen Grundstücksgrenze vorhandene Pflanzstreifen der für den Bau der Schüttboxen entfernt wird, ist in einer Breite von 5m an der neuen Grundstücksgrenze wieder anzulegen.*

3. *Soweit durch die vorgenannten Ziffern 1 und 2 keine anderen Regelungen getroffen werden, ist der Freiflächengestaltungsplan vom 12.06.1991 Bestandteil dieser Genehmigung.*

Wasserrecht

1. *Sämtliche Abstelle- und Lagerflächen sind so zu befestigen, dass eine Versickerung von kohlenwasserstoffhaltigem Wasser in den Untergrund verhindert wird.*
2. *Abwasser, das Stoffe enthält, die die Abscheidefähigkeit von Leichtflüssigkeit beeinträchtigen oder die emulgierend wirken, können in Abscheidern nach DIN 1999 nicht behandelt werden, sondern müssen durch besondere Verfahren, z.B. in Emulsionsspaltanlagen, denen ein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet ist, aufbereitet werden.*
3. *Die Anlage ist entsprechend den der Beurteilung zugrunde gelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.*
4. *Materialien mit anhaftenden wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur unter Dach gelagert werden. Die betreffenden Schüttboxen oder dichten Container sind einmal täglich im Rahmen eines Kontrollganges zu überwachen. Tropfmengen wassergefährdender Stoffe, die sich ansammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu geeignete Materialien und Geräte sind ständig vorzuhalten.*
5. Hinweis:
Die vorhandene Abscheideanlage wurde nicht dahingehend überprüft, ob sie nach der Erweiterung noch ausreichend dimensioniert ist. Dies ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen. Weitergehende Anforderungen nach dem kommunalen Satzungsrecht oder einer ggf. wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren, nachdem sie Bestandskraft erlangt hat, mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

V. Kostenentscheidungen

1. Die Firma H. Carnuth hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 3613,00 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 400,11 € entstanden.

Gründe:

I.

Sachverhalt

Die Firma H. Carnuth KG betreibt am Standort Fl. Nr. 1467, Gemarkung Oberalteich eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Schredderanlage für Aluminiumschrott mittels einer Rotormühle und Sortierung der Schredderschwerfraktion sowie Lageranlagen für gefährliche und nichtgefährliche Abfälle. Bei einem Brand wurde die Sortierhalle und Sortieranlage zerstört. Mit Bescheid vom 18.12.2018 wurden der Wiederaufbau sowie weitere Maßnahmen immissionsschutzrechtlich positiv verbeschieden.

Mit Antrag vom 31.03.2022, eingegangen am Landratsamt am 04.04.2022, beantragte die Fa. H.Carnuth KG die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlichen Anlage durch

baurechtliche Änderungen sowie technischen Anpassungen der Sortierhalle mit Sortieranlagen, insbesondere

- Änderung der Lage der Magnettrommel (Verlagerung vom UG ins OG) und Errichtung einer Rüttelrinne vor der Magnettrommel
- Austausch des bestehenden Siebs „BEZMER BSM 50/1750“ gegen ein neues Sieb „Spaleck 3D-Combi Flip-Flow Screen Typ SZWS 1200x 6000FS; Schwingsieb mit 4 Stufen
- Austausch der Linearmotoren 2 und 3 durch Steinert NES 150
- Entfallen des Metallfinder
- Errichtung eines 2.TOMRA X-Tract XRT 1200
- Errichtung einer Einhausung für die Handsortierung nach den Spuren 1 und 2
- Ersetzen der Abluftanlage der Fa. LUNG durch eine Anlage der Firma Venti Oelde Power Air Tube Typ RFA 3000 EX SO (Erhöhung des Volumenstroms von 15000 m³/h auf 35000 m³/h sowie Umluftbetrieb
- Errichtung eines außenliegenden Treppenhauses (zwischen Achse 21 und 20/L) sowie eines Podestes mit Gitterrost (Achse 1 bis 4/L)
- Fassadenänderung durch Öffnung der Schüttbox 104 nach außen, sowie durch Einbau eines Tores. Errichtung einer zusätzlichen Schüttbox 105 im Innenbereich
- Erhöhung des Abluftkamins der Schredderentstaubung von 18,3 m auf 21,3 m.

sowie den Betrieb der Anlage in geänderten Form. Zudem wurde gem. § 16 Abs.2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Die Stadt Bogen hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Unterlagen wurden zuletzt am 08.11.2022 ergänzt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Hier sind insbesondere zu nennen: Technischer Umweltschutz, Gewerbeaufsichtsamt Landshut, Bauamt, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 Nr.3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

1. Die Anlage zum Schreddern von Aluminiumschrott mittels Rotormühle ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V .m. Nr. 8.9.1.1 (G/E) des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV) sowie nach Nr. 5.3 bi Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE - Richtlinie).

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr, Eisen- oder Nichteisenschrotten, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) sowie die Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs zu § 1 der 4.BImSchV) sind Nebeneinrichtungen der o.g. Anlage. Die vorgenannten Nebeneinrichtungen sind gesondert immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, gem. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es jedoch lediglich einer Genehmigung.

Einschlägiges BVT Merkblatt vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

2. Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen durch die geplanten Maßnahmen bedürfen gem. § 16 BImSchG einer Genehmigung.

Die H. Carnuth KG hat gem. Art. 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der Bekanntmachung der Unterlagen und Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen. Durch die geplanten Maßnahmen sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht erkennbar. Der geplanten Maßnahmen dienen der Anlagenoptimierung. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG sind nicht zu besorgen.

3. Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich - rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können. Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu, Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Die beabsichtigte Änderung des Bauvorhabens ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO genehmigungspflichtig. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht, ist es nach § 30 BauGB planungsrechtlich zulässig.

4. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war nicht erforderlich.

Bei den aktuell geplanten Maßnahmen sind bzw. werden Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind. Die Möglichkeit eines Eintrags ist somit aufgrund tatsächlicher Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen.

Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehen Schutzmaßnahmen/ -vorkehrungen durch die Anlagen der Firma H.Carnuth KG Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne des § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können.

5. Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als sie bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr. 8.II.0 / 1.8.2 i. V. m. 1.1.2 zuzüglich 1.3.1 sowie 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler, Regierungsrat

Abdruck an

1. mit einem Satz Antragsunterlagen
Stadt Bogen
Stadtplatz 56
94327 Bogen
2. Regierung von Niederbayern
- Gewerbeaufsichtsamt-
Postfach
84023 Landshut

Zur Stellungnahme vom BS 2134/2022-LA; Herr Bindhammer

3. per Email: Regierung von Niederbayern, Herrn Haslbeck
4. per Email: SGr 21/1, Herrn Ammer im Hause

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Liste Überwachungsprogramm/WV Messtermine/ISAB
Veröffentlichung IE Überwachung